

Zurechnungsvoraussetzungen eines JCE im Urteil

In Radić et al. wird eine sehr ausführliche Subsumtion unter die Bedingungen eines JCE II – eines systemischen JCE – vollzogen. Um zu zeigen, wie eine solche Mustersubsumtion aussehen kann, wurden die folgenden Abschnitte aus dem Urteil der 2. Instanz exzerpiert. Darin wird einerseits unter die objektiven Voraussetzungen eines JCE subsumiert und dann entsprechend die subjektive Tatseite aus den Fakten des Falles belegt.

Systemisches JCE in Vojno

724. Die Appellationskammer hat festgestellt, dass im relevanten Zeitraum, d.h. vom Juli 1993 bis zum März 1994 im Lager Vojno eine gemeinsame kriminelle Unternehmung existierte, an der mehrere Personen aus mehreren Einheiten und Gremien teilnahmen.

Die objektiven Voraussetzungen der zweiten Kategorie sind:

- *Die Teilnahme mehrerer Personen*
- *Das Bestehen eines gemeinsamen Plans, der die Begehung einer Straftat darstellt oder umfasst, die im Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina vorgesehen ist*
- *Teilnahme des Angeklagten an einem gemeinsamen Plan, der die Begehung einer Straftat beinhaltet*

Actus reus

727. Die Appellationskammer vertritt die Ansicht, dass keine spezifische Organisationsform erforderlich ist, und dass es auch nicht notwendig ist, die Unternehmung auf eine Mitgliedschaft in einer oder in irgendeiner anderen Organisation zu beschränken. Eine Anzahl von Personen aus verschiedenen Organisationen kann sich vereinen, um ein kriminelles System zu schaffen. Deswegen ist die Frage, ob alle Angeklagten während des relevanten Zeitraums Mitglieder derselben Militäreinheit (1. Bataillon der 2. Brigade) waren, irrelevant.

730. Im Lager Vojno gab es eine Gruppe von Menschen, die verschiedene Aufgaben wahrnahmen und verschiedene Funktionen und Pflichten hatten. Die bestimmten Mitglieder der HVO wurde mit der Verhaftung von Frauen, Kindern und älteren Menschen in West-Mostar und mit ihrem Transport nach Vojno beauftragt. Die Häftlinge vom Heliostrom wurden in das Lager Vojno auf Basis von Anträgen des 1. Bataillons der 2. Brigade oder der Zweiten Brigade gebracht, und die zuständigen SVIZ-Personen handelten auf der Grundlage dieser Anträge.

731. Die anderen Personen, die im Lager angestellt waren, führten die Aufnahme der Gefangenen und ihre Vernehmungen durch, und gaben ihnen Anweisungen, wie sie sich verhalten sollten, und sie wählten die Personen zur Verrichtung der Arbeit aus.

733. Nach Ansicht dieser Kammer hatten alle Angeklagten, jeder auf seine eigene Weise, effektive Kontrolle über die Gefangenen im Lager Vojno. Sie begingen Verbrechen persönlich und ermöglichten es anderen, Verbrechen zu begehen. Die Angeklagten nahmen aktiv an dem systemischen JCE teil, sie erhielten es aufrecht und förderten das System der Misshandlungen oder trugen zum System und zur Begehung von Verbrechen bei. Auch wenn nicht jeder Teilnehmer persönlich bei der Begehung aller Verbrechen teilgenommen hat, was nicht notwendig ist, trugen sie alle durch ihre Handlungen auf entscheidende Weise zum gesamten kriminellen Zweck bei.

735. Ferner kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass das JCE im Lager Vojno nicht unabhängig oder nur mit der Teilnahme der Angeklagten existieren konnte. Die Tatsache, dass die bosnische Zivilbevölkerung von Mostar in das Lager Vojno gebracht wurde, war bekannt, und sie wurde von bestimmten Strukturen der HVO und der HZ HB unterstützt, ebenso wie die Gründung des Gefängnislagers und die Aufnahme von Gefangenen vom Heliostrom nach Vojno, wie es aus den festgestellten Tatsachen des ICTY im Fall Naletelić – Martinović folgt. Auch die Tatsache, dass viele Gefangene aus den Listen derer, die weggeholt worden waren, niemals zum Heliostrom zurückkehrten, war bekannt und wird durch zahlreiche Beweise

belegt. Andere Grausamkeiten, die während der Existenz des Lagers stattfanden, hätten nicht unbemerkt bleiben können, sondern im Gegenteil, die Existenz des Lagers und die Begehung von Verbrechen hing von der Unterstützung der Verbrechen und von dem Versagen ab, die Verbrechen zu verhindern.

736. Es folgt zweifellos dass die erste Voraussetzung für die Existenz des JCE in Bezug auf das Bestehen einer Personenmehrheit erfüllt ist.

Die Handlungen, die ein gemeinsames kriminelles Ziel zeigen

Die Gründung und Existenz des Lagers Vojno

738. Diese Kammer schließt sich der Ansicht des ICTY an (Fall Tadić, Berufungskammer, para. 227), dass es nicht notwendig ist, dass dieser Plan, Idee oder Absicht vorher vereinbart oder formuliert wird. Ein gemeinsamer Plan oder eine Absicht kann vor Ort improvisiert werden und lässt sich aus der Tatsache ableiten, dass mehrere Personen zusammenarbeiten, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen.

740. Nach Ansicht der Kammer ist die Einrichtung eines Lagers, einschließlich des Lagers Vojno, eine komplexe Arbeit und erfordert als solche gemeinsame Handlungen einer Vielzahl von Personen. Auch wenn festgestellt wurde, dass das Lager Vojno nur wenige Einrichtungen enthielt: das Kommando, zwei Häuser und eine Garage; und es war weder eingezäunt noch konnte man durch sein Äußeres Erscheinen darauf schließen, dass es ein Lager war, außer dass die Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, verschlossen waren, und dass Wächter vor den Türen waren, war es immer noch ein Ort, der, wenn nicht seiner Form nach, dann seinem Inhalt nach, unabhängig davon, wie es genannt wurde (Gefängnis, Schutz, Privatgefängnis) ein Lager war, das als Institution so früher nicht existiert hatte, und das ad hoc gegründet worden war, ohne die Organisationsstruktur eines legal gegründeten und organisierten Gefängnisses, als ein Ort für Untersuchungshaft auf Anordnung eines Gerichts und für die Verbüßung von Strafe. Im Gegensatz zu dem oben genannten (legalen Gefängnis) wurden die Gefangenen in den Einrichtungen in Vojno unter unmenschlichen Bedingungen und ohne gerichtliche Entscheidung und Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat unrechtmäßig inhaftiert und festgehalten, und sie mussten Zwangsarbeit verrichten, und gegen sie wurden verschiedene Verbrechen begangen, die ihrer Natur nach die Handlungen darstellten, die unter den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen.

742. Die Errichtung des Lagers stellte neben der Verhaftung der Zivilbevölkerung die erste Phase der Gründung und des Funktionierens des Systems der Misshandlungen dar, das in dem (Lager) durchgeführt wurde.

744. Obwohl nach Ansicht dieser Kammer die unmittelbare Beteiligung der Angeklagten Šunjić, Brekalo und Vračević an der Gründung des Lagers nicht möglich ist, festzustellen, ist diese Tatsache nicht von wesentlicher Bedeutung, weil sich alle Angeklagten später dem System anschlossen und während der Existenz desselben durch ihre Handlungen entscheidend zum Funktionieren des Lagers beitrugen, d. h. zur Aufrechterhaltung des organisierten Systems der Misshandlungen von Gefangenen.

756. Auf der Grundlage der vorgelegten materiellen Beweise und zahlreichen Aussagen der Zeugen wurde festgestellt, dass die Mitglieder des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade und der Sondereinheit Ivan Stanić Ćićo die Zivilisten verhafteten und das Lager Vojno während der gesamten Periode seines Bestehens überwachten und kontrollierten.

763. Aus den äußeren Eigenschaften der Taten, vor allem aus der Zahl der Opfer, der Zahl der strafbaren Ausführungshandlungen, die bewiesen sind, zeigt sich, dass diese Straftaten ein Ergebnis einer organisierten und systematischen Verfolgung sind, an der die Angeklagten bewusst teilnahmen und innerhalb der sie konkrete Rollen hatten.

Die Anfangsphase: Verhaftungen, Aufnahme und Vernehmung von Gefangenen

767. Die erste Phase, von der wir sagen können, dass sie nicht nur den Anfang bildete, sondern während der gesamten relevanten Periode andauerte, weil immer wieder neue Gruppen (von Gefangenen) ankamen, stellte

der Prozess der rechtswidrigen Verhaftung von Zivilisten dar, vor allem von Frauen, Kindern und älteren Menschen, die im westlichen Teil von Mostar lebten, und ihre Überführung ins Lager Vojno.

770. Das System der Einschüchterung begann sofort nach der Ankunft der Gefangenen im Lager. Alle festgenommenen Personen durchliefen fast das gleiche Verfahren der „Aufnahme“ und der Vernehmung. Am häufigsten wurden sie von Mario Mihalj und Dragan Šunjić in Empfang genommen. Diese Tatsache wurde durch die Zeuginnen: A, E, D, C, B, F, J, die Zeugen AI, AB, 153, 152, Hasan Trtak, Hamza Leto, Ibrahim Šogolj konsistent bestätigt. Bei dieser Gelegenheit stellten sie sich persönlich als Kommandant und stellvertretender Kommandant des Lagers vor oder Mario Mihalj stellte sich als Kommandant und Dragan Šunjić als seinen stellvertretenden Kommandanten vor, was Šunjić weder negierte noch in irgendeiner Weise versuchte zu leugnen, was aber logisch wäre, da er jetzt behauptet, dass er nie stellvertretender Kommandant gewesen sei, sondern ein Wächter. Alle Zeugen-Opfer der Inhaftierung erwähnten in ihren Aussagen eine fast identische Art der Aufnahme im Lager, die sich in der Verbreitung von Angst und Bedrückung bei jeder neu angekommenen Gruppe widerspiegelte.

780. Nach der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten und Gefangenen folgten andere Verbrechen als Resultat des kriminellen Plans (Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigungen, Morde und andere unmenschliche Behandlungen).

781. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass es keinen Zweifel daran gibt, dass alle diese Handlungen in ihrer Gesamtheit eine Form eines organisierten kriminellen Systems darstellen, das mit dem Ziel errichtet wurde, die bosnische Bevölkerung zu verfolgen, d. h. mit einer **diskriminierenden Absicht** auf ethnischer, religiöser und politischer Basis.

Morde, Misshandlungen und Vergewaltigungen

Morde

795. Während des Verfahrens wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass im Lager Vojno eine große Anzahl an strafbaren Handlungen begangen wurde und dass sie ihrer Eigenschaften nach Taten des Mordes, der Vergewaltigung und anderer unmenschlicher Handlungen im Rahmen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH darstellen. Einige dieser Handlungen wurden von den Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević persönlich begangen, während die anderen Resultat der Tathandlungen anderer Personen sind. Jedoch sind die Angeklagten auch für diese Handlungen auf der Grundlage ihrer Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich, da solche Handlungen anderer auch Bestandteil des kriminellen Plans und der gemeinsamen kriminellen Absicht sind.

796. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel aus den einheitlichen Aussagen der Zeugen und der verfügbaren materiellen Beweise festgestellt, dass die Gefangenen des Lagers Vojno: Mesud Dedajić, Hamdija Tabaković, Džemal Sabitović, Mustafa Kahvić und Mensur Salman getötet wurden, während sie Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten. Auch die Häftlinge Mustafa Čilić und Rasim Lulić, die zu den ersten Gefangenen im Lager Vojno gehörten, wurden in einer Nacht herausgerufen, um aus dem Keller zu kommen und kehrten weder zurück noch wurden sie je wiedergesehen, und ihre Körper wurden exhumiert und identifiziert. Der Gefangene Asif Čakrama wurde im September auf dem Weg nach Vojno von dem Angeklagten Mirko Vračević getötet. Mario Mihalj tötete Salim Halilović, nur weil dieser ihm gesagt hatte, dass er nicht arbeiten kann, weil er an einer Herzkrankheit litt.

Misshandlungen

802. Folterungen fanden im Lager auf täglicher Basis statt. Neben den Folterungen wurden auch andere Formen der psychischen und physischen Misshandlungen an Gefangenen durchgeführt. Die Appellationskammer hat jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass eine große Anzahl von Inhaftierten im

Lager Vojno misshandelt wurde, darunter: Mustafa Čilić und Rasim Lulić, Arif Omanović, Avdo Jelin, AI, AB, 153, Enver Tihak und andere.

Vergewaltigungen

804. Das Lager Vojno war der Ort, an dem eine große Anzahl von Vergewaltigungen begangen wurde. Einige Vergewaltigungen wurden von den Angeklagten persönlich begangen, während andere Vergewaltigungen von Personen begangen wurden, die von den Angeklagten in die Lage versetzt wurden, die inhaftierten Frauen während ihres Aufenthalts in Vojno zu vergewaltigen.

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

Teilnahme der Angeklagten an der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung

829. Laut Auszug aus der persönlichen Akte war der Angeklagte Marko Radić vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992 Mitglied des 1. Bataillons der HVO, dann Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade vom 3. November 1992 bis zum 1. Dezember 1993 und auch ein Mitglied der ATG (Anti Terroristengruppe) Ivan Stanić Čiće vom 24. Dezember 1992 bis zum 1. Januar 1994. In der gleichen Akte wird angegeben, dass er vom 2. Dezember 1993 bis zum 4. Mai 1994 Kommandant der Zweiten Brigade war, und dass er am 9. März 1995 in den Rang eines Obersts befördert wurde. Die gleichen Daten über den Angeklagten Marko Radić, die sich auf seine Karriere beziehen (Mitglied des 1. Bataillons der HVO vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992, Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade und Kommandant der Zweiten Brigade), sind im Auszug aus der Akte der (militärischen) Einheit angegeben, die seinen Namen trägt.

Kenntnis und Teilnahme des Angeklagten Radić an dem ausgedehnten und systematischen Angriff der HVO auf die bosnische Zivilbevölkerung

847. Im März 1993, daher vor dem 9. Mai, nahm der Angeklagte Radić mit den zivilen und militärischen Anführern der HZ HB an der Sitzung teil, in der die Regierung aufgefordert wurde, ihre Meinung bezüglich des Versprechens der „Säuberung der Stadt“ abzugeben, um „Wohnräume für Mitglieder der HVO und ihre Familien freizumachen“. Die Tatsache, dass der Angeklagte Radić aktiv mit der Lösung der Wohnsituation der Mitglieder seiner Einheiten nach dem Angriff am 9. Mai beschäftigt war, zeigt ein Segment seines Wissens und die Teilnahme am ausgedehnten und systematischen Angriff auf die bosnische Zivilbevölkerung der Gemeinde Mostar.

Der Angriff der ABiH auf Bijelo Polje, die Verhaftung von Zivilisten und die Errichtung des Lagers in Vojno

850. Wie bereits erwähnt, folgt aus den Aussagen aller Zeugen und aus den materiellen Beweisen, dass der Angeklagte Radić der Kommandant des 1. Bataillons der 2. Brigade war, als die ABiH den Angriff auf die Positionen der HVO in Bijelo Polje am 30. Juni 1993 startete.

Persönliche Kenntnis (*mens rea*) von Marko Radić

722. Für den *mens rea* der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung sind folgende Faktoren erforderlich: persönliche Kenntnis von dem System und von seinem gemeinsamen kriminellen Ziel, und die Absicht, zu diesem System beizutragen, d. h. dieses System zu verwirklichen.

723. Wenn das gemeinsame kriminelle Ziel die Begehung einer Straftat beinhaltet, die eine besondere Absicht erfordert, wie es bei der Verfolgung der Fall ist, dort wird auf der Seite der Angeklagten das Bestehen einer besonderen diskriminierenden Absicht verlangt, die auf rassistischen, religiösen oder politischen Gründen beruht, dann muss der Teilnehmer an einem JCE diese besondere Absicht teilen. Allerdings kann die gemeinsame Absicht, sogar eine besondere Absicht abgeleitet werden und wird häufig aus dem Bewusstsein über die Existenz des Plans und der Beteiligung an seiner Verwirklichung abgeleitet.

827. Die Kammer hat festgestellt, dass die Angeklagten mit direktem Vorsatz und mit dem Willen gehandelt haben, zur systemischen kriminellen Unternehmung im Gefängnis Vojno beizutragen. Alle Angeklagten waren sich ihrer Handlungen bewusst und sie wollten sie begehen. Darüber hinaus teilten sie die diskriminierende

Absicht, bosnische Insassen im Gefängnis Vojno zu verfolgen. Sie waren sich alle bewusst, dass ein System vorhanden war und alle wussten von der Natur der Verbrechen, die innerhalb dieses Systems begangen wurden. Dennoch blieben sie Teil des Systems und trugen durch ihre Handlungen zum System bei. Darüber hinaus nahmen die Angeklagten die ganze Zeit als Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (an dieser) Teil und sie wussten, dass die Verbrechen mit der Absicht begangen wurden, die inhaftierten Bosniaken aus nationalen, ethnischen und religiösen Gründen zu diskriminieren. Diese Tatsache folgt aus der täglichen kriminellen Behandlung der bosnischen Zivilisten. Deshalb haben die Angeklagten persönlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit entweder als Einzelpersonen oder zusammen mit den Mitangeklagten und mit anderen Personen begangen, und sie haben bewusst zum etablierten System beigetragen.

903. Die Aussagen der zahlreichen Zeugen, sowie zahlreiche schriftliche Beweise, die in dem Beweismaterial enthalten sind, belegen die Kenntnis aller Angeklagten von der Existenz des kriminellen Systems, an dem sie teilnahmen. Darüber hinaus sind indirekte Indikatoren, wie insbesondere die Position der Angeklagten innerhalb der Formationen der HVO, der Zugang zum Lager, die im Lager verbrachte Zeit, die Häufigkeit der Kontakte mit den festgenommenen Personen, die Kontakte zu den Personen, die ins Lager von außen kamen, indirekte Kenntnis über die Ereignisse im Lager, Indikatoren der persönlichen Kenntnis der Angeklagten über das System.

905. Wie bereits erwähnt, übte der Angeklagte Radić die Funktion des Kommandanten des 1. Bataillons der 2. Brigade, einschließlich der ATJ „Ivan Stanić Čičo“, und später der 2. Brigade aus, wobei er die führenden Positionen in den Einheiten innehatte, die (wiederum) die wichtigsten Einheiten in der HVO im Bereich von Mostar und Bijelo Polje waren.

912. Der Angeklagte Radić nahm persönlich an der Vergewaltigung und an dem sexuellen Missbrauch von (weiblichen) Inhaftierten teil. Radić gehörte zu den Haupttätern dieses schrecklichen Verbrechens. Er vergewaltigte die Zeugin A dreimal, die Zeugin D einmal und befahl einem anderen Soldaten, sie zu vergewaltigen. Die minderjährige Zeugin X missbrauchte er sexuell. Er befahl Mirko Vracević, die Zeugin E zu Mirko Bukara zu bringen, der sie dann vergewaltigte. Radić war anwesend, als der Angeklagte Brekalo die Zeugin D herausholte und sie dann später vergewaltigte. Bei einer Gelegenheit fragte der Angeklagte die Zeugin F, ob sie einen Ustascha gebären wollte, und als sie nein sagte, lachte er und sagte: „Jeder von euch wird einen gebären“. Nach Ansicht der Kammer stellte diese Aussage, die vor seinen Soldaten abgegeben wurde, für sie zweifellos eine Anstiftung und Ermutigung dar, dass sie persönlich Vergewaltigungen vornahmen. Die Vergewaltigungen, die der Angeklagte Radić persönlich begangen hat und andere Handlungen ähnlicher Art und diese Aussage zeigen deutlich seine Absicht, während ihre Manifestationen und Konsequenzen den actus reus der Vergewaltigung darstellen

918. Wie bereits erwähnt war der Angeklagte Radić nicht anwesend, als diese Tötungen geschahen, aber er war De-Facto- und De-Jure-Kommandant, nicht nur an der Frontlinie, sondern auch für den Ort Vojno. Er beteiligte sich an der Errichtung des Lagers, er kontrollierte das Lager Vojno so, dass er mit seinem Personal in Kontakt war, er kam zur Kommandostelle, er betrat die Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, er griff sogar einmal physisch (den Soldaten) Mihalj an, der sich daraufhin zurückzog, was deutlich zeigt, dass Radić auch über ihn die Autorität ausübte, weil er sich zurückziehen musste. Er beschloss, die Zeugin J aus dem Gefängnis zu entlassen, weil sie angeblich einen der Soldaten heiraten sollte, er war anwesend, als Gefangene, Frauen, Kinder und ältere Menschen aus Vojno, am 2. Dezember 1993 ausgetauscht wurden und er las die Namen der Leute vor, die ausgetauscht werden sollten. All dies zeigt deutlich, dass der Angeklagte Radić während des gesamten Zeitraums für den Ort Vojno, einschließlich des Lagers, verantwortlich war, wie die früheren Inhaftierten als Zeugen übereinstimmend behaupteten, und dass er über die dort begangenen Morde Bescheid wusste. Mehrere Fälle von Tötungen von Gefangenen fanden gerade in der Nähe seiner Kommandostelle in Bočine statt. Einige der Tötungen fanden an der Front in der Nähe der Zalihići-Häuser und des Nonnenklosters statt, die sich in seinem Verantwortungsbereich befanden, während andere Tötungen an

den Frontlinien stattfanden, wo andere Bataillone eingesetzt wurden, aber auch in Bijelo Polje, und sie wurden dort aus dem Lager Vojno von den Personen geschickt, über die Radić Kontrolle hatte.

Dragan Šunjić

Teilnahme des Angeklagten

941. Nach der Prüfung aller Beweise, die von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vorgelegt wurden, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Šunjić doch ab August in Vojno anwesend war und *de facto* die Funktion des stellvertretenden Kommandanten ausübte. Dies wurde von zahlreichen Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigt, die unter anderem darauf hinwiesen, dass sie den Angeklagten Šunjić fast jeden Tag sahen, und auch, dass er sie bei der Aufnahme in Empfang nahm, sie malträtierte und einige von ihnen physisch misshandelte. Die Schlussfolgerung beruht darauf, dass im Protokoll vom 29. August 1993, das vom Kommandant Mario Mihalj und auch vom stellvertretenden Kommandanten Dragan Šunjić unterzeichnet worden war, steht, dass der Gefangene Mensud Dedajić während der Arbeit durch einen Scharfschützen getötet wurde.

974. Die zahlreichen Zeugen der Staatsanwaltschaft, die inhaftiert waren, beschreiben ausführlich die Ereignisse, an denen der Angeklagte persönlich teilnahm. Ihre Aussagen ergänzen sich gegenseitig und in wichtigen Teilen stimmen sie mit den Aussagen überein, die von denselben Zeugen während der Ermittlungsphase des Verfahrens abgegeben wurden. Darüber hinaus überzeugte die Art und Weise, in der die Zeugen vor Gericht aussagten, wie sie die Ereignisse mit den Worten von Opfern beschrieben, die tatsächlich überlebt haben (vor allem die Schlägen und die Misshandlung, die der Angeklagte Šunjić persönlich vornahm), wie sie zudem regelmäßig den Angeklagten im Gerichtssaal identifizierten, die Kammer von der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen

978. Unter Berücksichtigung alles oben Erwähnten, kam die Appellationskammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Dragan Šunjić von August 1993 bis März 1994 als stellvertretender Kommandant des Gefängnisses und als Mitglied des 1. Bijelo Polje-Bataillons der Zweiten Brigade der HVO, der Sabotage-Einheit Ivan Stanić Ćićo und der Militärpolizei der HVO, persönlich an der Inhaftierung von mehreren Dutzend von bosnischen Zivilisten, Frauen und Kindern, im Lager Vojno beteiligt war (der Begriff „Inhaftierung“ umfasst die gesamte Zeit, die sie ohne gültigen Rechtsgrund und legitime Entscheidung einer zuständigen Behörde im Lager verbracht haben) und dass er für Leben und Leib dieser Gefangenen verantwortlich war und persönlich (an Verbrechen) teilgenommen, dazu beigetragen und das Funktionieren des Systems des Lagers, der Misshandlungen der Verfolgung von bosnischen Muslimen, gefördert hat

Persönliche Kenntnis des Angeklagten

983. Der Angeklagte Šunjić betrat die Zimmer und Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden. Er sah die Bedingungen, unter denen sie festgehalten wurden, und er wusste, wie sie aussahen. Er kannte die Qualität der Nahrung und der medizinischen Versorgung, der persönlichen Hygienebedingungen und dergleichen. Der Angeklagte wusste alles, sah es persönlich und tat nichts, um die Bedingungen zu verbessern. Im Gegenteil, durch seine Handlungen machte er diese Bedingungen noch schlechter.

984. Der Angeklagte Šunjić wusste von der Zwangsarbeit der Gefangenen in Vojno und den umliegenden Gebieten. Er war derjenige, der sie zusammen mit Mihalj jeden Morgen zur Arbeit schickte, und bei mehreren Gelegenheiten nahm er persönlich an der Herausnahme von Gefangenen aus dem Heliodrom teil, um die Arbeit für die Bedürfnisse der HVO zu verrichten, und er ging an die Orte, an denen die Gefangenen ihre Arbeit verrichteten.

985. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Šunjić persönlich an der Folterung und Misshandlung einer großen Anzahl von Inhaftierten teilnahm, einschließlich der Misshandlung von Arif Omanović, Avdo Jelin, der Zeugen AI, 153, 152, AF, Ramiz Mašković. Andere Zeugen sagten auch aus, dass sie von Dragan Šunjić geschlagen wurden. In Bezug auf die inkriminierten Handlungen, die dem Angeklagten zur

Last gelegt wurden, gleichgültig, ob er sie persönlich begangen hat oder er zu ihrer Ausführung wesentlich beigetragen hat, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die meisten Aktivitäten des Angeklagten stattfanden bei den Schlägen, der physischen und psychischen Misshandlung von Inhaftierten, die sich durch eine hohe Brutalität auszeichneten. Die Misshandlungen begannen sofort nach der Ankunft der Gefangenen. Während der Misshandlungen und der Folter wurden alle verfügbaren Mittel (Utensilien) und Methoden angewandt, um den Gefangenen so viele Schmerzen wie möglich zuzufügen. Alles Vorgenannte unterstützte die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte von der Folter und den Misshandlungen Bescheid wusste.

Damir Brekalo

Teilnahme des Angeklagten

996. Die regelmäßige Beteiligung des Angeklagten an mehreren Massenverhaftungen wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt. Es ist zweifelfrei erwiesen, dass der Angeklagte Damir Brekalo, zusammen mit anderen Mitgliedern des 1. Bataillons und des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“, regelmäßig eine aktive Rolle bei den rechtswidrigen Verhaftungen hatte. Zu seiner Rolle und seinen Handlungen sagten viele Zeugen aus, die er verhaftete und in das Lager Vojno brachte, einschließlich der Zeuginnen L und X, die der Angeklagte später vergewaltigte.

997. Es ist wichtig anzumerken, dass der Angeklagte niemals allein handelte, sondern er war immer zusammen mit den anderen Mitgliedern des Bataillons. Das ist besonders wichtig in diesem Kontext, wenn die Personenmehrheit ein wesentliches Element für die Verantwortlichkeit im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung ist. Die Kammer betrachtete auch die Tatsache, dass alle diese rechtswidrig inhaftierten Zivilisten in das Lager Vojno gebracht wurden, das gegründet worden war, um dort Zivilisten festzuhalten. Die Regelmäßigkeit der Verhaftungen und Transporte der verhafteten Zivilbevölkerung zu einem Ort, der gegründet wurde, um sie dort rechtswidrig festzuhalten, ist ein weiterer Hinweis auf die Existenz eines gemeinsamen kriminellen Ziels unter den Tätern und des festgelegten Musters der Verbrechen.

999. Es wurde festgestellt, dass Brekalo häufig das Lager Vojno zu jeder Tages- und Nachtzeit besuchte, wie die Zeugen Saja Ćorić, A, D, K, AF, Ramiz Bebanić aussagten, die alle über die Regelmäßigkeit seiner Besuche eine Aussage machten. Als ein häufiger Besucher des Lagers hatte Brekalo konkrete Kenntnis von den Ereignissen im Lager und von der Tatsache, dass männlichen Zivilisten regelmäßig genutzt wurden, um gefährliche Arbeit an den Frontlinien zu verrichten, und dass sie (diese Arbeit) nicht auf freiwilliger Basis durchführten. Trotz dieses sicheren Wissens tat der Angeklagte nichts, um diese Unrechtmäßigkeiten zu stoppen oder sie wenigstens zu lindern, sondern er nahm wissentlich und freiwillig aktiv an dem etablierten System der organisierten Misshandlungen von Bosniaken teil, die im Lager Vojno untergebracht wurden.

1013. Diese Misshandlungen, an denen der Angeklagte Brekalo persönlich teilnahm, sind zusammen mit den Misshandlungen und Schlägen von anderen, denen die Gefangenen des Lagers Vojno regelmäßig unterworfen waren, ein starker Indikator für eine ständige und konsequente Politik der Misshandlung von Inhaftierten durch diejenigen, die über sie die Kontrolle hatten; und Brekalo, der ein häufiger Besucher des Lagers war und persönlich an den schweren Misshandlungen zulasten einiger Gefangener teilnahm, wusste das sehr gut.

1014. Im Laufe des Verfahrens wurde bewiesen, dass viele Frauen im Lager Vojno vergewaltigt wurden. Einige dieser Frauen wurden wiederholt von mehreren Personen vergewaltigt, während andere nur einmal oder zweimal vergewaltigt wurden.

Persönliche Kenntnis des Angeklagten

1024. Der Angeklagte Brekalo wusste, dass die Gefangene Zwangsarbeit verrichteten, da er häufig an der Frontlinie und an anderen Orten anwesend war, wo die Gefangenen die Arbeit verrichteten.

1025. Der Angeklagte Damir Brekalo vergewaltigte zwei minderjährige Mädchen (X und L) und daneben brachte er eine von ihnen zum Angeklagten Radić. Brekalo vergewaltigte auch andere weibliche Gefangene (D, F, C, was bereits erwähnt wurde). Von allen kriminellen Handlungen, die dem Angeklagte zur Last gelegt sind,

die er persönlich begangen oder wesentlich zu ihrer Begehung beigetragen hat, stellt die Kammer fest, dass die meisten Aktivitäten des Angeklagten bei den Taten der Vergewaltigung und der sexuellen Gewalt zu verzeichnen sind, und dass sie sich durch einen hohen Grad von Unmenschlichkeit und durch ein brutales Verhalten auszeichnen, das sich nicht nur in der Vergewaltigung selbst, sondern auch in der Demütigung, der Erniedrigung und der Misshandlung seiner Opfer widerspiegelte.

1026. In Anbetracht dieses Verhaltens ist es unbestreitbar, dass der Angeklagte die Vergewaltigungstaten mit direktem Vorsatz begangen hat und dass er Kenntnis von den Vergewaltigungen hatte, die von anderen gegen die weiblichen Gefangenen im Lager Vojno in der relevanten Zeit begangen wurden.

1027. Während seiner häufigen Besuche im Lager hat der Angeklagte Brekalo die Gefangenen persönlich misshandelt. Sie wurden entweder im Gefängnis oder an der Frontlinie geschlagen, wo sie Zwangsarbeit verrichteten (Misshandlungen von Čilić und Lulić). Während seiner Besuche im Lager und in der Umgebung wurde er mit den Angeklagten Radić, Šunjić und Vračević gesehen, und er war in Kontakt mit dem Kommandanten des Lagers Mario Mihalj.

1028. Aus den vorhandenen Beweisen konnte das Gericht nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass der Angeklagte Brekalo persönlich an den Tötungen von Gefangenen teilgenommen hat. Doch angesichts seiner häufigen Anwesenheit im Lager hat er von den Tötungen wissen müssen. Nach den verfügbaren Beweisen war der Angeklagte mehrmals an der Frontlinie und im Lager anwesend, während die Gefangenen Zwangsarbeit verrichteten. Der Tod der Gefangenen, die dem Kreuz- und Scharfschützenfeuer ausgesetzt waren, während sie Zwangsarbeit verrichteten, war eine vorhersehbare Folge für alle diejenigen, einschließlich des Angeklagten Brekalo, die sie nach Vojno gebracht hatten und sie dann schickten, um diese gefährliche Arbeit durchzuführen. Darüber hinaus hat Brekalo kurz nach der Tötung von vier Gefangenen (Začinović, Kajtazi, Čorajević und Čakalović) seine Hände am Brunnen in der unmittelbaren Nähe des Ortes, wo die Tötung passierte, gewaschen, was ein weiterer Indikator dafür ist, dass ihm die Tötungen nicht unbekannt bleiben konnten. Er wusste von ihnen, besonders von denen, die kurz vor dem Waschen seiner Hände passiert sind. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass er von anderen Tötungen aufgrund seiner engen Beziehung zu den anderen Mitangeklagten und seiner häufigen Anwesenheit im Lager wusste. Alles, was zuvor genannt wurde, führt dazu, dass der Angeklagte sich aller Tötungen, die im Lager stattfanden, klar bewusst war, dass er wusste, dass sie rechtswidrig waren, und dass er doch nichts tat, um sie zu verhindern, was zu der Schlussfolgerung jenseits aller Zweifel führt, dass er selbst damit einverstanden war, und dass er die Tötungen durch seine Anwesenheit und sein Verhalten sogar unterstützte.

1029. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Angeklagte Damir Brekalo vom Charakter und Umfang der beschriebenen kriminellen Aktivitäten, die im Lager Vojno vorgenommen wurden, Bescheid wusste, die sich durch den rechtswidrigen Freiheitsentzug und die rechtswidrige Inhaftierung, die unmenschliche Behandlung, die Folter und Misshandlungen, die Vergewaltigungen, den Missbrauch und den Mord auszeichneten. Deswegen ist er als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung für alle diese Handlungen, die aus dem gemeinsamen kriminellen Plan und aus dem gemeinsamen kriminellen Ziel resultierten, verantwortlich.

Mirko Vračević

Teilnahme des Angeklagten

1042. Das Gericht betrachtete die Beteiligung des Angeklagten Vračević an verschiedenen Fällen von Folter und Misshandlungen sowie die Begehung anderer unmenschlicher Handlungen, die im oder in der Nähe des Lagers Vojno passierten. Mehrere solcher Fälle, die sich persönlich auf den Angeklagten Vračević beziehen, sind besonders auffällig:

1043. Der Zeuge 152 gab an, dass Mirko Vračević ihn mit einem Gewehrkolben schlug und provozierte und ihm drohte, ihn zu schlachten, „wie er seine Tante schon geschlachtet hatte“.

1044. Der Zeuge 153 beschrieb das Ereignis, als Vračević die Garage betrat und Arif Omanovic zurief, mit ihm zu gehen. Dann brachte er ihn zu Mihalj, der ihn so hart schlug, dass Arif völlig deformiert war. Unmittelbar danach verließ Vračević die Garage und brachte den Zeugen 153 zu Mihalj, der denselben Zeugen zwei Stunden lang schlug und danach brachte ihn Vračević in die Garage zurück. Derselbe Zeuge gab an, dass Vračević ihn bei einer Gelegenheit mit einem Bajonett in den Körper stieß, und zwar zu derselben Zeit, als Mihalj ihn Elektroschocks unterwarf.

1045. Die Zeugin D beschrieb ein Ereignis, als Vračević bei ihrer Ankunft in Vojno ihrer siebzehn Monate alten Tochter eine Handgranate anbot.

1048. Die Kammer befand, dass Vračević nicht nur alles schon bekannt war, sondern dass Vračević an diesen Ereignissen freiwillig und absichtlich teilnahm. Er war sich dessen, was geschah, bewusst, ebenso wie der Rechtswidrigkeit dieser Handlungen, die er billigte.

1049. Wie bereits weiter oben in den Abschnitten des Urteils festgestellt und begründet, ist unbestritten, dass viele Frauen, die im Lager Vojno inhaftiert waren, vergewaltigt wurden.

1050. Nach der Prüfung der vorgelegten Beweise, kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Vračević die Zeugin AM persönlich mehrmals vergewaltigte.

1052. Die Vergewaltigung hilfloser und verängstigter Frauen war fast ständige Aufgabe der Wächter und Soldaten. Diese Schlussfolgerung wird durch wiederholte Drohungen von Radić, Brekalo und anderen untermauert, dass „jede Balijka einen Ustasha gebären wird“ und ähnliches, bereits erwähnt, was eindeutig belegt, dass die Vergewaltigung der bosnischen Frauen systematisch stattfand und einen Teil des gemeinsamen kriminellen Plans darstellte. Der Angeklagte Vračević half freiwillig bei Vergewaltigungen, die von anderen Männern begangen wurden. Es ist bewiesen, dass er die Zeuginnen A und D zu Marko Radić zur Vergewaltigung brachte und die Zeugin E zur Vergewaltigung zu Mirko Bukara.

Persönliche Kenntnis des Angeklagten

1054. Der Angeklagte Mirko Vračević wusste von der Existenz des organisierten Systems der Misshandlungen und von seinem gemeinsamen Ziel, das sich in der Verfolgung der bosnischen Zivilbevölkerung widerspiegelt und er ist daher für die systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung und für die Handlungen verantwortlich, die innerhalb der Unternehmung von ihm und von anderen Personen vorgenommen wurden.

1055. Die Aussagen der Zeugen, sowie zahlreiche Dokumente, die in den Beweismaterialien enthalten sind, von denen einige oben angegeben wurden, belegen die Kenntnis der anderen Angeklagten und des Angeklagten Vračević von der Existenz des Systems, an dem sie teilnahmen.

1056. Der Angeklagte Vračević diente als Wachposten und er war im Lager Vojno fast täglich anwesend. Er war sich aller Ereignisse bewusst und nahm persönlich an vielen teil. Seine häufige Anwesenheit im Lager bestätigt die Tatsache, dass es ihm unmöglich war, die Handlungen nicht zu kennen, an denen er nicht teilnahm. Er nahm an der Aufnahme von Gefangenen aus dem Heliodrom teil, und er war sehr häufig anwesend, als neue Gefangene nach Vojno gebracht wurden, als ihnen die „Verhaltensregeln“ vermittelt wurden und wenn sie in der oben erwähnten Weise misshandelt wurden. Der Angeklagte Vračević nahm persönlich an der Überführung der Gefangenen zur Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigung, Mord teil.

1057. Unter Berücksichtigung der Pflichten, die er ausführte, hatte der Angeklagte Vračević die besten Kenntnisse über die Bedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden. Er betrat die Zimmer und Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, und er sah die Bedingungen, unter denen sie festgehalten wurden, und er wusste, wie sie aussahen. Er kannte die Qualität der Nahrung und der medizinischen Versorgung, die persönlichen Hygienebedingungen und dergleichen. Der Angeklagte wusste alles, sah es persönlich und tat nichts, um die Bedingungen zu verbessern, und er machte durch seine konkreten Handlungen diese Bedingungen noch schlechter.

1061. Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Vračević den Gefangenen Asif Čakrama getötet hat. Darüber hinaus, unter Berücksichtigung seiner Anwesenheit im Lager, konnten ihm die anderen Morde, die begangen wurden, nicht unbekannt bleiben. Der Angeklagte Vračević brachte persönlich Gefangene vom Heliodrom zur Verrichtung der Zwangsarbeit. Als Wächter war er für ihre Sicherheit verantwortlich. In Anbetracht dessen, dass die Gefangenen Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten, dass sie dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren, war ihr Tod eine absehbare Folge für alle, die sie nach Vojno brachten und für diejenigen, die die Aufgabe hatten, sie zu schützen, was eine der Pflichten der Wachen, einschließlich Vračević, war. Der schreckliche Mord an vier Gefangenen (Kajtazi, Čorajević, Čakalović und Začinović) geschah im Gefängnis und deshalb konnte er dem Angeklagten Vračević nicht unbekannt geblieben sein.